



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkygasse 2  
1030 Wien

Geschäftszahl: 603.683/007-V/A/5/2003  
Sachbearbeiterin: Frau Dr. Susanne PFANNER  
Pers. e-mail: Susanne.Pfanner@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2724  
Ihr Zeichen 30.511/38-IV/12/03  
vom: 10.09.03  
Antwortschreiben bitte unter An-  
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiermaterialien-Gesetz erlassen wird und das Fleischuntersuchungsgesetz sowie das TGG geändert werden;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines:

Zu legislativen Fragen darf allgemein auf die (neue) Internet-Adresse <http://www.bka.gv.at/bka/legistik/index.html> hingewiesen werden, unter der insbesondere ?? die Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“), ?? das EU-Addendum zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“), ?? der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legislativen Richtlinien 1979, ?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage und ?? verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich von **do. Bundesministerium zu beurteilen**.  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

## II. Allgemeine Bemerkungen:

Die Nummerierung der Artikel hätte in arabischen Ziffern zu erfolgen.

## III. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

### Zu Artikel 1

Die Überschrift „Tiermaterialengesetz“ hätte zu entfallen.

#### Zu § 3 Abs. 1:

Dem Text einer Rechtsvorschrift muss eine klare Systematik zugrunde liegen (vgl. LRL 11). Es scheint daher angebracht; den Aufbau des Paragraphen dahingehend zu überarbeiten, dass die in Abs. 1 normierte Übergangsbestimmung in einem gesonderten Abs. 4 geregelt wird.

Die Übergangsregelung sieht vor, dass jene Betriebe für den Zeitraum der Übergangsfrist als vorläufig zugelassen gelten, die bereits vor Anwendbarkeit der genannten EG-Verordnung zur Betriebsführung berechtigt waren. Nach der vorgesehenen behördlichen Kontrolle hat diese den - vorläufig zugelassenen - Betrieb „gegebenenfalls zuzulassen“. Anstelle des Worts „gegebenenfalls“ sollte dargestellt werden, wann ein solcher Fall „gegeben“ ist. Ein Verweis auf die relevanten Bestimmungen der Verordnung (EG) 1774/2002 wird angeregt.

#### Zu § 3 Abs. 2:

Der pauschale Verweis auf „andere gesetzliche Vorschriften“ in § 3 Abs. 2 (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 4 Abs. 1) scheint mangels ausreichender inhaltlicher Bestimmtheit im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG verfassungswidrig. Angesichts des in § 1 des Entwurfes normierten Anwendungsbereichs umfasst diese dynamische Verweisung potentiell auch Normen des Landesgesetzgebers, somit einer anderen normsetzenden Autorität. Nach Auffassung der rechtswissenschaftlichen Lehre sind derartige Verweisungen verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> [2000] Rz 253 mwN). Der in den Erläuterungen getätigte Hinweis auf das Gewerbe- und Umweltrecht dient zwar als Anhaltspunkt, vermag jedoch aufgrund des an gleicher Stelle hergestellten Bezugs auf „andere einschlägige Vorschriften“ das Gesetz nicht in ausreichendem Maße zu bestimmen. Es sollte daher eine abschließende Aufzählung jener Materien in die Be-

stimmung – zumindest aber in die Erläuterungen aufgenommen werden, auf die verwiesen wird. Der jeweilige Regelungsbereich muss dabei klar abgrenzbar sein (vgl. LRL 64). Jedenfalls hätte eine Präzisierung hinsichtlich der normsetzenden Autorität zu erfolgen („im Rahmen von Zulassungsverfahren auf Grund von anderen bundesgesetzlichen Vorschriften“).

#### Zu § 4:

Aus systematischen Überlegungen sollte die in Abs. 1 zweiter Satz normierte Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Häufigkeit von Kontrollen durch den Landeshauptmann erst nach den in Abs. 1 zweiter und dritter Satz geregelten Details zur Kontrolle erfolgen.

Ebenfalls aus Gründen der Systematik sollte die in § 4 Abs. 2 normierte Zwangsgewalt erst nach dem nunmehrigen § 4 Abs. 3 geregelt werden.

Das Wort „beziehungsweise“ ist in Rechtsvorschriften möglichst zu vermeiden (vgl. LRL 26). Die ersatzlose Streichung der Wortfolge „beziehungsweise Folgendes zu überwachen“ wird angeregt.

Die in § 4 Abs. 1 Z 3 vorgesehene Möglichkeit, „erforderlichenfalls“ Probenahmen durchzuführen, erscheint zu unbestimmt und ist daher insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Entnahme von Proben ein Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 (1.) ZPEMRK) verbunden ist, im Hinblick auf das in Art. 18 B-GV verankerte Determinierungsgebot verfassungsrechtlich bedenklich. Zumindest die Erläuterungen sollten daher die für einen Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendigen Anhaltspunkte enthalten.

In Abs. 1 letzter Absatz wird vorgesehen, dass die Kontrollen „auch im Rahmen von behördlichen Kontrollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen“ können. Gegen diese Anordnung bestehen folgende verfassungsrechtlichen Bedenken:

Zum Einen ist nicht klar, ob damit eine Anknüpfung oder eine Aufgabenzuweisung erfolgen soll. Soll angeordnet werden, dass im Falle von – nicht näher bezeichneten – behördlichen Kontrollen Kontrollen nach diesem Bundesgesetz zu unterbleiben haben oder wird – ebenfalls nicht näher bezeichneten Behörden – aufgetragen, Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mitzuvollziehen? In jedem Fall bestehen aufgrund der mangelnden Unbestimmtheit im Hinblick auf Art. 18 B-VG und wegen des dynamischen Verweises auch auf landesrechtliche Vorschriften verfassungsrechtli-

che Bedenken. Der zweite Fall (Aufgabenzuweisung) hätte auch die Kompetenzverteilung gemäß Art. 102 B-VG zu berücksichtigen.

Der nächste Satz in Abs. 1 ordnet erforderliche Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln und Missständen an. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass es sich dabei auch um Verwaltungsstrafen handeln kann.

Gegen diese Bestimmung bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken: Zum einen bleibt völlig offen, mit welchen Maßnahmen die Behörde auf welche Mängel und Missstände zu reagieren hat. Dies steht zunächst in Widerspruch zu Art. 18 B-VG. Weiters werden diese Maßnahmen auch in grundrechtlich geschützte Positionen eingreifen; hier ist insbesondere an das Grundrecht auf Eigentumsschutz zu denken. Eingriffe müssen aber entsprechend gesetzlich angeordnet werden; diese Voraussetzung wird durch die vorgeschlagene Formulierung ebenfalls nicht erfüllt.

Weiters ist festzuhalten, dass an Strafen erhöhte Bestimmtheitsanforderungen anzulegen sind (vgl. etwa VfSlg. 14.153/1995). Auch im Hinblick darauf wäre die vorgeschlagene Bestimmung verfassungswidrig.

#### Zu § 5:

Die in § 5 normierte Beauftragung „geeigneter Kontrollstellen“ ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, um welche Art von Kontrollstellen es sich dabei handeln soll. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass es sich dabei um beliehene Unternehmen handeln soll. Die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung weist aber verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 18 B-VG auf. Das Gesetz hat das Verfahren, das mit der bescheidmäßigen Beauftragung enden soll, im einzelnen zu regeln. Die Anforderungen an die Kontrollstelle müssen im Gesetz festgelegt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier eine Übertragung von Hoheitsaufgaben an private Unternehmen erfolgen soll. Die Voraussetzungen, die Verpflichtungen und die Befugnisse der Kontrollstellen müssen im Gesetz genau festgelegt werden, eine Anordnung im Bescheid kann den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Im Gesetz sollten weiters auch Regelungen über die Entziehung der Beauftragung getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Die ersatzlose Streichung der Wortfolge „beziehungsweise zu ermöglichen“ wird angeregt (vgl. LRL 26). Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. § 4 Abs. 2) erscheint die Beibehaltung des Verbs „dulden“ sinnvoll.

Zu § 6 Abs. 2:

Es wäre darzustellen, ob die in § 6 Abs. 2 normierte Zuständigkeit des Bürgermeisters im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde begründet ist.

Zu den §§ 7 und 8 Abs. 1:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) dürfen Verordnungen bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmtheit des Verordnungsinhalts durch das Gesetz, VfSlg. 11.859/1988). Die die Grundlage der Verordnung bildende gesetzliche Regelung muss nämlich dem Ordnungsgeber in ausreichendem Maß Kriterien vorgeben, um eine darauf gestützte Durchführungsverordnung erlassen zu können (VfSlg. 14.550/1996). Nach der angeführten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist demnach die Grenze zwischen einer ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalen Delegation danach zu beurteilen, ob die im Verordnungsweg getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erweisen sich § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 des Entwurfes als verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation, weil dem Gesetz hinsichtlich der Ermächtigung zu ergänzenden Bestimmungen keinerlei nähere Anhaltspunkte entnommen werden können.

Die in § 8 Abs. 1 Z 3 in Aussicht gestellte Normierung von Ergänzungen durch Verordnung ist darüber hinaus auch hinsichtlich der unpräzisen Pauschalverweisung auf Gemeinschaftsrecht bedenklich.

Zu § 8 Abs. 2:

Grundsätzlich ist der Geltungsbereich eines Gesetzes durch den Gesetzgeber festzulegen. Dem Ordnungsgeber bleibt daher lediglich das Recht zur näheren Konkretisierung des durch den Gesetzgeber festgelegten Geltungsbereichs, nicht jedoch zur selbständigen - nicht durch Gesetz vorherbestimmten - Erweiterung des Geltungsbereichs eines Gesetzes. Die Formulierung „Der Bundesminister [...] kann durch Verordnung festlegen, welche von jenen direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EG, die – wären sie österreichisches Recht – auf Grund des Kompetenztatbestandes „Veterinärwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG erlassen werden könnten, im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind“ ist somit im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, da die Verordnungsermächtigung keinesfalls als so hinreichend bestimmt gewertet werden kann, dass die wesentlichen Merkmale bereits dem Gesetz entnommen werden könnten. Der Gesetzgeber kann sich nicht der Verpflichtung entledigen, den Anwendungsbereich und damit die Festlegung der innerstaatlichen Vollziehung im einzelnen anzuordnen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf eine durch § 8 Abs. 2 beabsichtigte „Harmonisierung des Veterinärrechts im Bereich Tierkörperbeseitigung mit diesbezüglichen unmittelbar anwendbaren EG-Vorschriften hinsichtlich Strafbestimmungen (siehe § 9 Z 23 [gemeint wohl Z 22])“ unzureichend.

Im übrigen wirkt sich die mangelnde Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung nach § 8 Abs. 2 insbesondere auf die in § 9 Z 22 des Entwurfs vorgesehenen strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes „gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EG, die gemäß § 8 Abs. 2 im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen ist“, aus (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 9 unten).

Zu § 9:

Art. 18 B-VG verlangt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad, der im Bereich des Strafrechts eine weitgehende gesetzliche Vorherbestimmung erfordert (vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup>, Rn 570, sowie *Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>4</sup>, Rn 586). Verwiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 7

EMRK, wonach strafbare Handlungen gesetzlich klar definiert sein müssen (vgl. EGMR, *Kokinakis*, ÖJZ 1994, 59 [61]).

Diese Voraussetzungen werden mit § 9 Z 14 des Entwurfs, der strafrechtliche Folgen bei einem Verstoß gegen gemäß § 8 erlassenen Vorschriften vorsieht, nicht erfüllt. Ebenso bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 9 Z 22 des Entwurfs.

Zu § 9 Z 21 ist festzuhalten, dass Gebote und Verbote, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, im einzelnen zu bezeichnen sind (vgl. LRL 89). Der Entwurf wäre daher unter Beachtung der Vorgaben in Rz 50 des EU-Addendum entsprechend zu ergänzen.

#### Zu § 10:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) durch das StGBI. Nr. 241/1919 kundgemacht und zuletzt durch das BGBl. I Nr. 95/2002 geändert wurde.

Im Rahmen der In-Kraft-Tretens-Bestimmung (etwa in einem § 10 Abs. 3) wäre auch das rechtliche Schicksal der am 1. November 2003 in Kraft tretenden Durchführungsverordnung zu § 2 Abs. 2 der Vollzugsanweisung zu klären (TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 473/2003). Zu prüfen wäre dabei im Vorfeld insbesondere, ob diese Verordnung im vorliegenden Entwurf Deckung findet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 3 der TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung in wesentlichen Teilen lediglich in § 3 des vorliegenden Entwurfs enthaltene Textpassagen wiedergibt und eine verfassungskonforme Konkretisierung des zu erlassenden Tiermaterilien-Gesetzes daher nicht gegeben sein dürfte.

Des weiteren sollte geklärt werden, ob die mit Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977 über die Tragung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern, BGBl. Nr. 660/1977 in Gesetzesrang erhobenen Durchführungsverordnungen der Landeshauptmänner von Oberösterreich (Tierkörperverwertungs-Verordnung 1965, LBGIOÖ Nr. 68/1964) und Burgenland (Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 30. Dezember 1975 über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, LGBIBgld Nr. 3/1976) im vorliegenden Entwurf (siehe insbesondere § 7) Deckung finden. Sollte

dies der Fall sein, so wird angeregt, die Verordnungen ihres Gesetzesranges zu entkleiden und deren weitere Geltung als Durchführungsverordnung anzuordnen (etwa in einem § 10 Abs. 4). Bei dieser Gelegenheit wären diese Normen auf Euro umzustellen. Andernfalls wäre unter Setzung einer Frist zur Neuerlassung deren Ausser-Kraft-Treten vorzusehen.

#### Zu § 11 Abs. 1:

Vorschriften der obersten Organe des Bundes sind zwingend im Bundesgesetzblatt kundzumachen (vgl. für das Bundesgesetzblatt II § 2 Abs. 2 Z 2 BGBIG). Die vorgesehene Wahlmöglichkeit, wonach Verordnungen des Bundesministers im Bundesgesetzblatt oder in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen sind, hätte zu unterbleiben. Von einem Verweis auf das Bundesgesetzblatt wäre gänzlich abzusehen. Vor dem Hintergrund des am 1. Jänner 2004 in Kraft tretenden Bundesgesetzblattgesetzes 2004 wird die Anordnung einer Bekanntmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ gemäß § 7 Abs. 2 BGBIG 2004 angeregt (vgl. den diesbezüglichen Bericht des Verfassungsausschusses, 243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP).

#### **Zu Artikel 2**

##### Zu Z 1:

Auf ein Redaktionsversehen wird hingewiesen: In der Novellierungsanordnung wäre zwischen „4“ und „Abs.“ ein Leerzeichen einzufügen.

##### Zu Z 2:

Folgende Novellierungsanordnung wird angeregt: *„Der bisherige Text des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt.“* (vgl. LRL, Punkt 70) Das der Anordnung vorangestellte Paragraphenzeichen hätte zu entfallen.

##### Zu Z 7:

Anstelle von „[...] die Aufhebung von § 4 Abs. 4 treten [...] in Kraft“ wird die Wortfolge „Zugleich tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft.“ angeregt.



### III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen- hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

#### 1. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte anstelle des Hinweises, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesem verhält. Dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – folgend, kommen etwa folgende Aussagen in Betracht:

- ✍ „Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.“
- ✍ „Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.“
- ✍ „Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.“
- ✍ „Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Er geht in Z x (§§ ...) über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinaus, doch sind damit weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.“

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92). Der nunmehr im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Artikel II Z 4 erfolgende Umsetzungshinweis betreffend der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Nr. 94/36/EG, Abl. Nr. L 237 vom 10. September 1994 sollte daher unter Angabe der CELEX-Nummer – auch – in den allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden.

## **IV. Zum Layout:**

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den Layout-Richtlinien. Zu beachten wäre insbesondere die Verwendung der für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen bzw. der entsprechenden Absatzformate (vgl. § 1 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 3 Z 1 sowie § 7 Abs. 2).

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

29. Oktober 2003  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. DOSSI